

Die Befürchtungen Kleines sind nicht begründet. Es muß daran erinnert werden, daß das Problem des gutgläubigen Erwerbs an volkseigenen Gebrauchsgegenständen seine praktische Bedeutung nur dadurch erlangt hat, daß das Teilzahlungsgeschäft und die Vermietung von beweglichen Sachen durch den staatlichen Handel zahlreiche Bürger in den Besitz von Gegenständen bringt, die Volkseigentum sind. Hier besteht die Gefahr, daß unredliche Besitzer die Sachen veräußern, wobei allerdings davon auszugehen sein wird, daß in aller Regel die Durchsetzung der Geldansprüche, die gegen diese Personen auf Grund der Teilzahlungs- oder Mietverträge bestehen, Schwierigkeiten bereiten wird. Wenn trotzdem diese Schwierigkeiten nicht zu einer Gefährdung der Planerfüllung des staatlichen Handels führen und die Zuführung der geplanten Gelder in den gesamtstaatlichen Fonds nicht geschmälert wird, so deshalb, weil dieses Risiko versicherbar ist.

Das Ministerium für Handel und Versorgung hat mit der Deutschen Versicherungs-Anstalt einen Rahmenversicherungsvertrag geschlossen, durch welchen den staatlichen Einzelhandelsbetrieben, die Waren im Teilzahlungsverfahren verkaufen, gegen entstehende Ausfälle Versicherungsschutz gewährt wird. In diesem Vertrag heißt es:

„Die „Anstalt“ haftet dem Einzelhandelsbetrieb“ bis zur Höhe des dem Kreditnehmer (nachstehend „Käufer“ genannt) gewährten Teilzahlungskredites für alle Beträge einschließlich Zinsen, die auf Grund des Teilzahlungsvertrages von dem „Käufer“ gefordert und nach Erschöpfung aller Rechtsmittel bis zur fruchtlosen Pfändung von dem „Einzelhandelsbetrieb“ nicht erlangt werden können.“¹⁵

Die Versicherungsbedingungen verpflichten den Einzelhandelsbetrieb nicht, Ansprüche gegen den etwaigen gutgläubigen Dritterwerber geltend zu machen, sie gehen vielmehr davon aus, daß derartige Ansprüche nicht bestehen. Etwaige Zweifel, die die Worte „nach Erschöpfung aller Rechtsmittel“ hervorbringen könnten, beseitigt der Entwurf eines neuen Versicherungsvertrages, der in Kürze in Kraft treten soll. Hier wird der Begriff des Ausfalls folgendermaßen definiert:

„Ein Ausfall liegt vor, wenn eine von den „Handelsbetrieben“ auf Grund eines vollstreckbaren Titels vorgenommene Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen des „Käufers“ (Schuldners) nicht zu einer vollen Befriedigung des Anspruchs geführt hat oder die Rechtsverfolgung gegen den Schuldner als aussichtslos von den Handelsbetrieben nachgewiesen wird.“¹⁶

Für die sog. Leihgeschäfte besteht ein Rahmenversicherungsvertrag noch nicht. Sie haben aber ebenfalls die Möglichkeit, mit den örtlich zuständigen Kreisdirektionen der Deutschen Versicherungs-Anstalt einen Versicherungsvertrag zu schließen, durch den sie gegen etwaige Ausfälle geschützt werden. Dieser Zustand befriedigt natürlich nicht, da in den Fällen, in denen die „Leihgeschäfte“ von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch machen, tatsächlich planwidrige Verluste entstehen können, wenn es auch allein in ihrer Hand liegt, dies zu verhindern. Es ist aber vorgesehen, auch hierfür auf zentraler Ebene Versicherungsschutz zu vereinbaren. In dem Entwurf des Vertrages ist festgelegt, daß Schutz gewährt wird gegen entstehende Ausfälle, die die „Einzelhandelsbetriebe“ dadurch erleiden, daß ein Mieter für von ihm schuldhaft verursachten Schaden oder Verlust (z. B. Unterschlagungen) keinen Ersatz leistet. Die Anstalt ersetzt den Vermögensausfall, der nach Inanspruchnahme des Mieters (Schuldners) und Erschöpfung aller Rechtsmaßnahmen gegen ihn bis zur fruchtlosen Pfändung verbleibt¹⁷.

Da die Realisierung des Geldanspruchs, der dem staatlichen Handel gegen seine Vertragspartner zusteht, in jedem Fall gesichert ist, entfallen die Be-

fürchtungen Kleines, es könnten anarchische Eingriffe in den geplanten Zufluß an Geldmitteln in den staatlichen Fonds erfolgen. Denkbar bleibt allerdings der Einwand, daß von einem Schutz des Volkseigentums keine Rede sein könne, wenn die Verluste des einen volkseigenen Betriebes durch Leistungen eines anderen volkseigenen Betriebes, nämlich der Deutschen Versicherungs-Anstalt, ausgeglichen werden, und daß daher die Notwendigkeit bestehe, diese trotz allem planwidrigen Verluste auf ein Mindestmaß herabzusetzen, was eben den Ausschluß des gutgläubigen Erwerbs erforderlich mache. Dieser Einwand verkennt jedoch den Charakter des für die Ausfälle gebildeten Versicherungsfonds.

Der staatliche Versicherungsfonds — allgemein gesehen — wird gebildet, um die Verluste auszugleichen, die durch unvorhersehbare Ereignisse entstehen und die die planwidrige Produktion und Akkumulation gefährden können. Er ist Bestandteil des Akkumulationsfonds¹⁸. Seine Größe ist abhängig von der Größe der Gefahr, die einem Gegenstand droht, und wird bestimmt nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung¹⁹, bei der Erfahrungswerte oder ein vermuteter Schadensausfall zugrunde gelegt werden. Die Mittel für den uns hier interessierenden Versicherungsfonds, der zur Deckung der den staatlichen Handelsbetrieben entstehenden Ausfälle dient, werden aufgebracht von den Teilzahlungskäufern bzw. Mietern, da im Kreditaufschlag bzw. im Mietpreis die Versicherungsbeiträge einkalkuliert sind.

Es ergibt sich daher als Schlußfolgerung:

1. Der durch die Nichtrealisierbarkeit des Geldanspruchs gegen den Vertragspartner den staatlichen Betrieben entstandene Verlust ist bereits im voraus dem staatlichen Akkumulationsfonds zugeführt worden.

2. Da die Größe des Versicherungsfonds mit der Größe des Risikos in einem korrespondierenden Verhältnis steht, wäre bei einem Wegfall des Gutgläubenschutzes und der damit verbundenen Verringerung des Risikos auch eine Verminderung des Versicherungsfonds erforderlich.

3. Da der Versicherungsfonds aus den Mitteln der Teilzahlungskäufer bzw. Mieter gebildet wird, würde der Wegfall des Gutgläubenschutzes nicht eine Besserstellung des Volkseigentums bedeuten, sondern lediglich eine geringere Belastung dieses Personenkreises zur Folge haben. — Dies zu fordern, besteht jedoch kein Anlaß. Es entspricht der Interessenlage, wenn das mit dem Teilzahlungs- und „Leihgeschäft“ verbundene Risiko von denjenigen getragen wird, welche die Vorteile dieser Einrichtung in Anspruch nehmen, und nicht denen zur Last fällt, die als unbeteiligte Dritte gutgläubig einen Gegenstand erwerben. Abgesehen davon, fällt der zu zahlende Versicherungsbeitrag praktisch für den einzelnen Teilzahlungskäufer oder Mieter nicht ins Gewicht — er beträgt z. B. beim Teilzahlungsvertrag 0,3% des Kreditbetrages und deckt auch noch zahlreiche andere Risiken —, während ein Rechtsverlust den gutgläubigen Erwerber empfindlich treffen würde.

IV

Die Feststellung, daß anarchische Eingriffe in unsere Produktion bei einer Anwendung der §§ 932 ff. BGB zuungunsten des Volkseigentums bei Gebrauchsgegenständen nicht eintreten können, muß ergänzt werden durch den Hinweis, daß die gegenteilige Auffassung dieselben schädlichen Folgen haben würde. Die unredlichen Besitzer verkaufen die ihnen nicht gehörenden Gegenstände nicht nur an Privatpersonen, sondern vielfach auch an staatliche Gebrauchswarenläden oder verpfänden sie in sog. Pfandleihanstalten. Wäre hier der volkseigene Betrieb verpflichtet, in entsprechender Anwendung des § 985 BGB die Sache herauszugeben, so würde an dieser Stelle ein Schaden entstehen, der nicht versicherbar ist und den geplanten Zufluß an Geldmitteln in den staatlichen Fonds unmöglich macht.

¹⁵ § 1 Abs. 1 Buchst. a der Anlage zum Rahmenversicherungsvertrag Nr. 20/00/087/67 für Verbundene Freiwillige Versicherungen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1956 Nr. 21 S. 219).

¹⁶ § 7 Abs. 3 des Entwurfs.

¹⁷ § 1 Abs. 2 des Entwurfs.

¹⁸ vgl. Lehrbuch der Politischen Ökonomie, Berlin 1955, S. 621/622; Zivilrecht der DDR (Schuldrecht, Bes. Teil), Berlin 1957, S. 377.

¹⁹ Marx/Engels, Ausgewählte Schriften in 2 Bänden, Berlin 1952, Bd. 2, S. 15.